



# infobrief

21/2021

Ein Service des *iff* für die  
Verbraucherzentralen und den vzbv

**seit 1995**



Von Lars Mährlein\*

03.11.2021

## Stichwörter

Studienfonds, Förderungsvereinbarung, Sittenwidrigkeit, Studienfinanzierung, Verbraucherdarlehensrecht, Widerruf

## A. Fallkonstellation

Die Frage nach der Finanzierung des eigenen Studiums stellt sich früher oder später den meisten (angehenden) Studierenden. Neben den eher klassischen Möglichkeiten der Studienfinanzierung mittels BAföG, Studienkrediten der KfW und Stipendien, greifen Studierende auch auf die Finanzierung mittels sogenannter Förderungsvereinbarung durch private Bildungsfonds zurück.

Anbieter dieser Studienfinanzierung durch Bildungsfonds sind unter anderem die Deutsche Bildung, Brain Capital und CareerConcept.

Für die Geförderten zeigt sich das wirkliche Ausmaß der Verpflichtung regelmäßig erst einige Jahre nach Vertragsschluss und nach dem Ende des Förderungszeitraums. Dann kann sich herausstellen, dass bei vertragsgemäßer Fortführung der Rückzahlungsbetrag erheblich über dem Förderungsbetrag liegen wird. Der sich ergebende effektive Jahreszins ist oft bei 15 % - 20 % und der Vertrag erscheint sittenwidrig. Durch die lange Laufzeit wirkt der Vertrag zudem wie ein Knebelvertrag, da eine Kündigung vorab in der Regel vertraglich nicht vorgesehen ist. Im Arbeitsleben angekommen, suchen die Geförderten und Verbraucher:innen daher nach Lösungen, aus diesen privaten Bildungsfonds wieder herauszukommen.

Dieser Infobrief befasst sich daher zunächst mit der rechtlichen Einordnung einer solchen Förderungsvereinbarung und mit den sich daraus ergebenden Handlungsmöglichkeiten der Geförderten.

## B. Das Konzept privater Studienfinanzierungen

Das Finanzierungsmodell funktioniert grundsätzlich wie folgt:

In einer Förderungsvereinbarung verpflichtet sich die Bildungsfondsgesellschaft dem Vertragspartner gegenüber zur Überlassung eines bestimmten Geldbetrages. Die Auszahlung erfolgt zumeist in monatlichen Teilbeträgen über den sog. Förderungszeitraum. Neben dieser finanziellen Förderung bieten die Studienfonds regelmäßig auch eine inhaltliche Förderung an. Diese umfasst unter anderem Coachings, Workshops und Bewerbungsberatungen.

Die geförderte Person verpflichtet sich im Gegenzug, nach Abschluss des Förderungszeitraums für eine vertraglich festgelegte Anzahl an Monaten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Bruttoeinkommens an die Studienfondsgesellschaft zurückzahlen (sogenannter Zahlungszeitraum). Dieser Zahlungszeitraum kann je nach Einzelfall bis zu 120 Monate lang andauern.<sup>1</sup> Letztendlich ist damit der Gesamtrückzahlungsbetrag von dem Einkommen des Vertragspartners während der sogenannten Rückzahlungsperiode abhängig. Dabei werden regelmäßig Ober- und Untergrenzen in Form eines Mindest- und Maximaleinkommens vereinbart. Bei Überschreitung des Maximaleinkommens bleibt der über die Grenze hinausgehende Betrag unberücksichtigt. Wird das monatliche Mindesteinkommen trotz einer Vollzeitätigkeit nicht überschritten, kann der Rückzahlungsbetrag durch Vergleichsgruppen ermittelt werden oder ein Aufschub der Zahlungsverpflichtung erfolgen.

---

\* Lars Mährlein ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Hamburger Rechtsanwaltskanzlei JUEST+OPRECHT.

<sup>1</sup> Siehe u.a. <https://www.deutsche-bildung.de/rueckzahlung/>.



## C. Rechtsnatur der Förderungsvereinbarung

Die Frage nach der Rechtsnatur der Förderungsvereinbarung ist entscheidend für die Anwendbarkeit der Vorschriften zum Verbraucherdarlehensrecht. Aber auch für die Übertragbarkeit der durch die Rechtsprechung aufgestellten Sittenwidrigkeitskriterien von Ratenkrediten spielt die Einordnung des Vertrages eine Rolle.

Die Geförderten sind im Regelfall Verbraucher nach § 13 BGB. Problematisch ist jedoch, ob die Förderungsvereinbarung auch die weiteren Voraussetzungen des § 491 BGB erfüllt.

### I. (Verbraucher)-Darlehensvertrag

Voraussetzung des § 491 BGB und damit für die Anwendbarkeit des Verbraucherdarlehensrechts ist das Vorliegen eines Darlehensvertrages. Beim Darlehensvertrag nach § 488 Abs. 1 BGB „wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzahlen.“

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Studienfonds zur Überlassung eines bestimmten Geldbetrages an die Geförderten und damit zur typischen Pflicht des Darlehensgebers. Die Geförderten verpflichten sich jedoch nicht ausdrücklich zur Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Darlehens oder zur Zahlung eines Zinses im Rechtssinne.<sup>2</sup>

Gleichwohl kann in einem Darlehensvertrag eine erfolgsbezogene Vergütung vereinbart werden (sog. partiarisches Darlehen).<sup>3</sup> In diesem Fall ist das Darlehen nach § 488 BGB von der stillen Gesellschaft i.S.d. §§ 230 ff. HGB bzw. § 705 ff. BGB abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist im Regelfall durch eine Gesamtwürdigung des Vertrages vorzunehmen.<sup>4</sup> Aufgrund der Rückzahlungspflicht aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB soll ein partiarisches Darlehen jedoch ausscheiden, wenn eine über das übliche Gläubigerrisiko hinausgehende Verlustteilnahme vereinbart wird.<sup>5</sup> Infolgedessen stellen nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart und des OLG Naumburg solche Förderungsvereinbarungen keinen Darlehensvertrag dar.<sup>6</sup> Entscheidend sei dabei nicht, dass es an einem vereinbarten Zins im Rechtssinne fehle.<sup>7</sup> Durch die Einkommensabhängigkeit der Rückzahlungsverpflichtung der Geförderten bestehe jedoch die Möglichkeit, dass der Studienfonds weniger oder keine der überlassenen Gelder zurückerhalte. Dies entspräche nicht der für den Darlehensvertrag typischen Risikoverteilung.<sup>8</sup> Das OLG Stuttgart ließ in seiner Entscheidung jedoch offen, ob die Förderungsvereinbarung als stille Gesellschaft einzustufen sei oder ein Vertrag sui generis vorläge.<sup>9</sup>

In den Förderungsvereinbarungen ist regelmäßig ausdrücklich vereinbart, dass die durch die Geförderten zu leistenden Zahlungen teilweise zur Erstattung der erhaltenen finanziellen Förderungen und im Übrigen in bestimmten Teilen als Entgelt für die erhaltenen Förderungen (finanziell und inhaltlich) bestimmt sind.

Ob bei der konkreten Ausgestaltung der Förderungsvereinbarung in tatsächlicher Hinsicht eine über das übliche Gläubigerrisiko hinausgehendes Verlustrisiko vorliegt, erscheint fraglich. Vor dem Abschluss einer

<sup>2</sup> Vgl. Bernd Scholl, Studienfinanzierung durch Bildungsfonds – Darlehen oder Innengesellschaft?, BKR 2019, 76 (77).

<sup>3</sup> Staudinger BGB/Freitag, 2015, § 488 Rn. 10.

<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 10.10.1994 – II ZR 32/94 (juris).

<sup>5</sup> MüKoBGB/Schäfer, 8. Auflage 2020, Vor § 705 Rn. 113.

<sup>6</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 18.9.2018 – 6 U 209/17 (juris); OLG Naumburg, Beschl. v. 26.05.2015 – 7 U 13/15 (nicht veröffentlicht).

<sup>7</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 18.9.2018 – 6 U 209/17, Rn. 30 ff. (juris).

<sup>8</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 18.9.2018 – 6 U 209/17, Rn. 35 (juris).

<sup>9</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 18.9.2018 – 6 U 209/17, Rn. 37 (juris).



Förderungsvereinbarung findet regelmäßig ein Auswahlverfahren des Studienfonds statt. Zusätzlich regeln die Förderungsvereinbarungen für bestimmte Situationen, wie beispielsweise eine Erwerbslosigkeit, Praktika oder ein Unterschreiten des Mindestbruttoeinkommens, eine Verlängerung des Zahlungszeitraums. Außerdem bestehen Ausnahmen für eine Teilzeittätigkeit.

Das Risiko, den ausgezahlten Betrag nicht zurückzuerhalten, wird so erheblich reduziert und ist nur in Ausnahmefällen wie einer längerfristigen Arbeitslosigkeit möglich. Bei dem Eintritt solcher vertraglicher Ausnahmefälle wäre jedoch auch die Rückzahlung eines klassischen Darlehens unwahrscheinlich.<sup>10</sup> Das Landgericht (LG) Aachen stellt daher fest, dass der Studienfonds durch die Ausgestaltung der Förderungsvereinbarung gerade kein Risiko übernimmt, welches über das bei einem Darlehensvertrag Übliche hinausgeht.<sup>11</sup> In der folgenden Berufung ließ das OLG Köln die Frage, ob wirklich ein Darlehensvertrag vorliege, offen, machte jedoch deutlich, dass es die Ausführung des LG Aachen für überzeugend hielt.<sup>12</sup> Allerdings ist zu berücksichtigen, dass LG Aachen in dem zu entscheidenden Fall davon ausgeht, dass eine inhaltliche Förderung nicht Vertragsbestandteil geworden ist.<sup>13</sup>

Fraglich bleibt aber, ob solche Zusatzleistungen nur angeboten werden, um die Darlehensvorschriften zu umgehen und diese Leistungen weder von den Geförderten gewünscht noch genutzt werden. In diesem Fall können Darlehensvorschriften zur Anwendung kommen. Es ist davon auszugehen, dass die inhaltliche Förderung anders als die finanzielle Förderung nicht Schwerpunkt der Förderungsvereinbarung sein wird.

Allerdings wird es schwierig sein, dies als Geförderte:r nachzuweisen, weil die Geförderten nicht miteinander vernetzt sind und sich daher selten darüber austauschen.

## **II. Sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe**

Sofern man die Förderungsvereinbarung nicht als Darlehensvertrag einstuft, stellt sich die Frage, ob zumindest eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe nach § 506 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB vorliegt. Dies hätte zur Folge, dass die Vorschriften des Verbraucherdarlehensrechts überwiegend gemäß § 506 Abs. 1 S. 1 BGB entsprechend anwendbar wären.

Eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe wird definiert als jede zeitweilige Überlassung von Kaufkraft für konsumtive oder investive Zwecke, die weder Darlehensvertrag noch Zahlungsaufschub sind.<sup>14</sup> Diese Voraussetzungen liegen im Falle der Förderungsvereinbarung der Studienfonds grundsätzlich vor.<sup>15</sup>

Das OLG Stuttgart verneinte jedoch das Vorliegen einer entgeltlichen Finanzierungshilfe.<sup>16</sup> Angesichts der atypischen Risikoverteilung fehle es an der erforderlichen Darlehensähnlichkeit.<sup>17</sup> Dies erscheint fraglich. Unterschiede bestehen allein in der rechtlichen Ausgestaltung der Rückzahlungsverpflichtung. Wie bereits beschrieben, führt dies jedoch in tatsächlicher Hinsicht nicht zu einem erhöhten Risiko, das über das eines Darlehensgebers hinausgeht.

Im Übrigen ist auch die Gefahrenlage mit der beim Darlehensvertrag vergleichbar, sodass die Annahme einer sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfe dem Sinn und Zweck des Verbraucherschutzrechts entspricht. Die beim Darlehensvertrag bestehende Gefahr, dass in der Zukunft liegende Zahlungsverpflichtungen verdrängt werden,<sup>18</sup> wird in den Förderungsvereinbarung zusätzlich dadurch verstärkt, dass die Höhe

<sup>10</sup> Vgl. LG Aachen, Urt. v. 30.8.2016 - 10 O 483/15, Rn. 33 (juris).

<sup>11</sup> Vgl. LG Aachen, Urt. v. 30.8.2016 - 10 O 483/15, Rn. 33 (juris).

<sup>12</sup> OLG Köln Urt. v. 31.5.2017 -- 16 U 139/16 (juris).

<sup>13</sup> LG Aachen, Urt. v. 30.8.2016 -- 10 O 483/15, Rn. 34 (juris).

<sup>14</sup> BeckOK BGB/Möller, 1.5.2021, § 506 Rn. 6.

<sup>15</sup> Vgl. auch Scholl, BKR 2019, 76 (79).

<sup>16</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 18.9.2018 – 6 U 209/17 (juris).

<sup>17</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 18.9.2018 – 6 U 209/17, Rn. 42 (juris).

<sup>18</sup> MüKoBGB/Schürnbrand/Weber Vor § 491 Rn. 1.



der Zahlungsverpflichtung von dem zum Zeitpunkt des Abschlusses ungewissen zukünftigen Gehaltes abhängig gemacht wird. Es besteht daher die typische „Verlockungsgefahr“<sup>19</sup>.

Für die Geförderten ist es wegen der besonderen Ausgestaltung der eigenen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schwieriger als beim Darlehensvertrag, die spätere Höhe der Verpflichtung einzuschätzen und verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten zu vergleichen.

Diese vergleichbare Interessenlage gebietet es aus Verbraucherschutzgesichtspunkten, dass die Informations- und Belehrungspflichten des Verbraucherdarlehensrechts auch beim Abschluss einer solchen Förderungsvereinbarung erfüllt werden müssen.

## D. Sittenwidrigkeit § 138 Abs. 1 BGB

Hat die Förderungsvereinbarung zur Folge, dass für die/den Geförderte:n eine extrem hohe Zahlungsverpflichtung entsteht, stellt sich die Frage, ob die Vereinbarung möglicherweise sittenwidrig und gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist. Die strengen subjektiven Voraussetzungen des Wuchertatbestandes nach § 138 Abs. 2 BGB werden regelmäßig nicht vorliegen, sodass sich die Ausführung auf die Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB beschränken.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist ein Darlehensvertrag nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und der Darlehensgeber die schwächere Lage des Darlehensnehmers bei der Vertragsgestaltung bewusst zu seinem Vorteil ausnutzt oder sich leichtfertig der Erkenntnis verschließt, dass der Darlehensnehmer sich nur wegen seiner schwächeren Lage auf die Darlehensbedingungen einlässt.<sup>20</sup>

Ein auffälliges Missverhältnis liegt regelmäßig dann vor, wenn der Vertragszins relativ 100 % des Marktzinses überschreitet oder der Vertragszins um absolut 12 Prozentpunkte über dem Marktzins liegt.<sup>21</sup> Sofern die objektiven Voraussetzungen erfüllt sind, wird bei einem Verbraucherdarlehensvertrag das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes widerleglich vermutet.<sup>22</sup>

Nun verpflichtet sich der/die Verbraucher:in bei den Studienfinanzierungsverträgen, wie bereits festgestellt, weder ausdrücklich zur Rückzahlung des überlassenen Betrags noch zur Zahlung eines Zinses im Sinne des § 488 Abs. 1 BGB. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses steht die zu erbringende Gegenleistung nicht fest. Ein mittleres bis hohes Einkommen des/der Geförderten nach Abschluss des Studiums und dem Ende der Förderung kann jedoch dazu führen, dass die zu leistenden Zahlungen die Rückzahlung des erhaltenen Betrages sowie einen marktüblichen Zinssatz deutlich überschreiten und die Grenze zur Sittenwidrigkeit erreichen. Das LG Aachen stellte daher auf die Rückzahlungshöhe bei Erreichen des Maximaleinkommens ab und nahm damit eine Sittenwidrigkeit der streitgegenständlichen Förderungsvereinbarung an.<sup>23</sup>

Andere Teile der Rechtsprechung dagegen lehnten eine Sittenwidrigkeit ab,<sup>24</sup> da es bereits an einem groben Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung fehle.<sup>25</sup> Da zum maßgeblichen Zeitpunkt des Vertrags-

<sup>19</sup> MüKoBGB/Schürnbrand/Weber Vor § 491 Rn. 1.

<sup>20</sup> BGH, Urt. v. 10.7.1980 - III ZR 177/78, NJW 1980, 2301.

<sup>21</sup> Ständige Rechtsprechung, siehe: BGH, Urt. v. 24.3.1988 - III ZR 30/87NJW 1988, 1659; BGH, Urt. v. 19.12.2017 - XI ZR 152/17 (juris).

<sup>22</sup> BGH, Urt. v. 10.7.1986 - III ZR 133/85, NJW 1986, 2564; Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch § 82 Rn. 59.

<sup>23</sup> LG Aachen, Urt. v. 30.8.2016 - 10 O 483/15, Rn. 45 ff. (juris).

<sup>24</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 18.9.2018 - 6 U 209/17 (juris); OLG Naumburg, Beschl. v. 26.5.2015 - 7U 13/15.

<sup>25</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 18.9.2018 - 6 U 209/17, Rn. 24 (juris).



schlusses das letztendlich zu zahlende Entgelt nicht feststeht, kann nicht pauschal auf den vertraglich vereinbarten Maximalbetrag abgestellt werden.<sup>26</sup> In diesem Fall bleibt unberücksichtigt, dass die Fondsgesellschaft durch die Anknüpfung an das Einkommen des Vertragspartners das Risiko übernommen hat, ein viel geringeres Entgelt zu erhalten oder nicht einmal den ausgezahlten Betrag zurückzuerhalten.<sup>27</sup>

Dadurch wird im Einzelfall eine Sittenwidrigkeit der Förderungsvereinbarung jedoch nicht pauschal ausgeschlossen.

Da für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit allein der Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts maßgeblich ist<sup>28</sup>, ist die Förderungsvereinbarung als sittenwidrig anzusehen, wenn es bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgrund objektiver Kriterien absehbar ist, dass der/die Geförderte eine Leistung erbringen wird, die den marktüblichen Zinssatz relativ um 100 % oder absolut um 12 Prozentpunkte überschreiten wird und die subjektiven Voraussetzungen nicht widerlegt werden. Die Kriterien hierfür sind die Länge des Rückzahlungszeitraums, der zuzahlende Anteil des Bruttoeinkommens und eine Einkommensprognose des/der Geförderten im Vergleich zum auszahlenden Betrag. Dass auch in diesen Fällen die Möglichkeit besteht, dass der Studienfonds möglicherweise keine oder nur eine teilweise Rückzahlung erhalten wird, kann zu keinem anderen Ergebnis führen, da auch der Darlehensgeber eines sittenwidrigen Ratenkredits das Insolvenzrisiko des Darlehensnehmers trägt.

Im Falle der Sittenwidrigkeit hat der Studienfonds entsprechend den Grundsätzen zur Rückabwicklung sittenwidriger Darlehensverträge<sup>29</sup> wegen § 817 S. 2 BGB dem/der Geförderten das Kapital nur für die unwirksam vereinbarte Laufzeit des Vertrages zu belassen. Ein Anspruch auf ein Entgelt besteht damit nicht.

## E. Widerrufsrecht des/der Geförderten

Folgt man der Ansicht, dass die Förderungsvereinbarung einen Darlehensvertrag, zumindest jedoch eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe darstellt, steht den Geförderten ein Widerrufsrecht nach §§ 495, 355 BGB zu. Lehnt man dies ab, wird die Förderungsvereinbarung regelmäßig allein über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen worden sein, sodass dem/der Geförderten zumindest ein Widerrufsrecht nach den §§ 312c, 312g, 355 BGB zusteht. Dabei ist zu beachten, dass das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen gemäß § 312g Abs. 3 BGB dem Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht vorgeht.

### I. Beginn der Widerrufsfrist

Die Unterscheidung der Widerrufsrechte ist grundsätzlich relevant für den Beginn der Widerrufsfrist.

Die Frist für den Widerruf nach Verbraucherdarlehensrecht beginnt gemäß §§ 356b Abs.2, 492 Abs. 2 BGB nicht bevor der Darlehensgeber die Pflichtangaben nach Art. 247 §§ 6 – 13 EGBGB bereitgestellt hat. Insbesondere hat daher der Vertrag gemäß Art. 247 § 6 Nr. 1, § 13 EGBGB klar und verständlich den effektiven Jahreszins und den Sollzinssatz zu enthalten.

Ebenso bedarf es einer Widerrufsbelehrung i.S.d. § 492 Abs. 2 BGB, Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB, für dessen Ordnungsmäßigkeit die durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze gelten.<sup>30</sup> Zudem sind die erst

<sup>26</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 18.9.2018 – 6 U 209/17, Rn. 24 (juris)

<sup>27</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 18.9.2018 – 6 U 209/17 (juris); Scholl, BKR 2019, 76 (78).

<sup>28</sup> Vgl. Palandt/Ellenberger, 80 Auflage 2021, § 138 Rn. 9.

<sup>29</sup> Vgl. Palandt/Sprau, 80 Auflage 2021, § 817 Rn. 21.

<sup>30</sup> Siehe dazu u.a. Christian Grüneberg, Leitlinien der Rechtsprechung des BGH zur Widerrufsbelehrung bei Verbraucherdarlehensverträgen, BKR 2019, 1.





kürzlich durch den EuGH konkretisierten Anforderungen zu den Angaben einer Entschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung zu berücksichtigen.<sup>31</sup>

Aufgrund der Einkommensabhängigkeit des Finanzierungsvertrags gibt es jedoch keinen festen Sollzins und auch keinen festen effektiven Jahreszins. Dementsprechend sind diese Angaben anhand von Beispielrechnungen mit verschiedenen Einkommenskonstellationen zu machen.<sup>32</sup> Verschiedene mögliche Vertragsverläufe sind den Geförderten klar und verständlich zu erläutern.<sup>33</sup> Vor allem sind Angaben für ein Einkommen an der Maximalbemessungsgrundlage erforderlich, damit der Vertragspartner seine höchstmögliche Belastung erkennen kann.<sup>34</sup> Dadurch wird den Vertragspartnern die Möglichkeit verschafft, verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten zu vergleichen und eine eigene Entscheidung zu treffen.

Auch beim Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht ist für den Beginn der Widerrufsfrist erforderlich, dass der Studienfonds die Geförderten nach Art. 246b § 2, § 1 EGBGB klar und verständlich unter anderem über den Gesamtpreis bzw. die Berechnungsgrundlage informiert. Die bisherigen Ausführungen gelten daher entsprechend. Unterschiede bestehen jedoch im Hinblick auf die Anforderung an die Widerrufsbelehrung, da in diesem Fall eine Belehrung nach § 356 Abs. 3 BGB, Art. 246b § 2 EGBGB ausreichend ist.

## **II. *Rechtsfolgen des wirksamen Widerrufs***

Schließlich ist zu klären, welche Rechtsfolgen der wirksame Widerruf hat. Im Falle des wirksamen Widerrufs eines Verbraucherdarlehensvertrages sind die empfangenen Leistungen nach § 357a Abs. 1 BGB innerhalb von 30 Tagen zurückzugewähren. Der Darlehensnehmer hat nach § 357a Abs. 3 BGB für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Für den Widerruf einer entgeltlichen Finanzierungshilfe gilt dies entsprechend.

Da es in der Förderungsvereinbarung gerade an einem solchen vereinbarten Sollzinssatzes fehlt, wird vertreten, dass der Empfänger lediglich den erhaltenen Betrag zinslos innerhalb von 30 Tagen zurückzahlen hat.<sup>35</sup> Es ließe sich jedoch auch darüber nachdenken, nach einer entsprechenden Anwendung des § 357a Abs. 2 BGB eine marktübliche Verzinsung zu verlangen. Regelmäßig wird es jedoch an einem vorherigen Hinweis auf diese Rechtsfolge fehlen, sodass ein Wertersatz entsprechend § 357a Abs. 2 BGB ausgeschlossen sein wird.

## **F. Kündigungsmöglichkeit**

Bereits der vertragliche Zahlungszeitraum kann sich auf bis zu acht Jahre oder mehr erstrecken, sodass die Gesamtvertragslaufzeit über 10 Jahre betragen kann. Für die Geförderten stellt sich daher die Frage einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit. Sofern man in der Förderungsvereinbarung einen Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entgeltliche Finanzierungshilfe sieht, kann der/die Geförderte nach § 500 Abs. 2 BGB die Verbindlichkeit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Da die von den Geförderten abschließend zu erbringende Leistung im Kündigungszeitpunkt noch nicht feststeht, ist die Ermittlung der Verbindlichkeiten und der Verpflichtung zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 BGB problematisch. Denkbar wäre es auf eine Einkommensprognose des/der Geförderten abzustellen.

Lehnt man die Anwendbarkeit des § 500 Abs. 2 BGB ab, steht den Geförderten regelmäßig kein vereinbartes ordentliches Kündigungsrecht zu, sodass sich die Frage stellt, ob dies einer AGB-Prüfung standhält. Auch

<sup>31</sup> EuGH, Urt. v. 9.9.2021 – C-33/20, C-155/20 und C-187/20 (juris).

<sup>32</sup> Vgl. OLG Köln, Urt. v. 31.05.17 – 16 U 139/16, Rn. 47 (juris).

<sup>33</sup> Vgl. OLG Köln, Urt. v. 31.05.17 – 16 U 139/16, Rn. 47 (juris).

<sup>34</sup> Scholl, BKR 2019, 76 (79).

<sup>35</sup> Scholl, BKR 2019, 76 (79).



wenn der Schwerpunkt des Vertrags regelmäßig die finanzielle Förderung ist, verstößt zumindest eine vereinbarte inhaltliche Förderung über länger als zwei Jahre gegen § 309 Nr. 9 BGB, da der Wortlaut von § 309 Nr. 9 BGB bei gemischten Verträgen die Anwendbarkeit auf die erfassten Teile nahelegt.<sup>36</sup>

Sofern Verträge nicht unter § 309 Nr. 9 BGB fallen, werden die Kündigungsklauseln anhand § 307 überprüft.<sup>37</sup> Entscheidend ist daher, ob die Vertragslaufzeit die/den Geförderte:n entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

## G. Fazit

Für betroffene Verbraucher:innen besteht aufgrund der aktuellen Rechtsunsicherheit die Möglichkeit, sich mit den privaten Bildungsfonds außergerichtlich über eine vorzeitige Beendigung des Vertrages zu einigen. Als Argumente stehen zum einen die einzuhaltenden Darlehensregeln, der Widerruf, die Sittenwidrigkeit und unwirksame Kündigungsausschlüsse zur Verfügung. Auf jeden Fall sollten die Betroffenen den Vertrag prüfen lassen. Ein Selbstgänger ist dies bei Gerichten aber nicht, wie vereinzelt bekannt gewordene Entscheidungen zeigen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung zu den Förderungsvereinbarung entwickelt. Es sprechen jedoch gewichtige Punkte für die Anwendbarkeit des Verbraucherdarlehensrechts.

Für die Studienfondsgesellschaften ist dies gefährlich, da sie sich bisher offenbar darauf verlassen haben, dass ihre Förderungsvereinbarungen nicht in die Anwendbarkeit des Verbraucherdarlehensrechts fallen. Infolgedessen wurden die geregelten Informations- und Belehrungspflichten offenbar nur sporadisch erfüllt. Insbesondere bei älteren Verträgen ist davon auszugehen, dass keine Widerrufsbelehrung erfolgt ist, die den Anforderungen des Verbraucherdarlehensrechts genügt.

---

<sup>36</sup> A.A. BeckOGK BGB/Weiler, 01.06.2021, § 309 Nr.9 Rn. 9.

<sup>37</sup> MüKoBGB/Wurmnest, 8. Auflage 2019, § 309 Nr. 9 Rn. 11.